

## **Satzung der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 2 Abs. 1 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 30.05.2022 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Verwaltungskostenpflicht**

- (1) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt für ihre Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vorgenommen werden (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage). Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bleiben unberührt.

### **§ 2 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 8, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Verwaltungskostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren

Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von zehn bis 50.000,00 EUR erhoben.

- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
- (4) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstig öffentliche-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht: hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 4 Entstehung der Verwaltungskosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 SächsVWKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

#### **§ 5 Verwaltungskostenvorschuss**

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht einzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihrer Familie notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet.

## **§ 6 Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

## **§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistungen anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistung, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 9 Anwendung von Landesrecht**

Die für die Kostenerhebung der Gemeinden aufgrund von Satzungen geltenden Vorschriften des Freistaates Sachsen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind anzuwenden.

### **§ 10 Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 27.11.2012 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 31.05.2022

gez.

Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin

Anlage  
Kostenverzeichnis

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1. Allgemeine Amtshandlungen</b>		
1.1.	Beglaubigung von Abschriften	10,00 je Seite
1.2.	Einsicht, Gewährung, Recherche nach und Bestellung von Unterlagen im Archiv	27,00 je Stunde
1.3.	Aufnahme einer Niederschrift (z.B. Widerspruch)	10,00 je Stunde
1.4.	Aktenversendungspauschale	10,00 je Akte zzgl. Auslagen
<b>Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen</b>		
1.5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 300,00
1.6	Erteilung einer Bescheinigung steuerlich absetzbarer Spenden	gebührenfrei
1.7	Stellungnahme der Stadt zur Erteilung von Erlaubnissen	10,00 bis 25,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	10,00 bis 500,00
1.9	Erstellen von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
<b>Akteneinsicht</b>		
1.10	Gewährung der Einsicht in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte, jedoch 10,00 mindestens
1.11	Auskünfte aus historischen Urkunden und alten Akten	10,00 je Seite
1.12	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	15,00 – 250,00
<b>Abgabe von Druckstücken</b>		
1.13	Abgabe von Druckstücken jeglicher Art (Satzungen, Kontoauszug über die gezahlten Elternbeiträge, ...)	10,00 je erste Seite und 0,50 je weitere Seite
<b>Fristverlängerung</b>		
1.14	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10,00 mindestens, 10% - 25% der Ursprungsgebühr
1.15	Verlängerung der Frist in anderen Fällen	10,00 – 30,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>		
1.16	Verwahrung von Fundgegenständen (6 Monate)	
	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 100,00	10,00
	bei einem Schätzwert über 100,00	10 v.H. des Schätzwertes
	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
	bei Tieren	27,00 je Stunde zzgl. Unterbring.kosten
1.17	Amtliche Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können. (Widerspruchsentscheidungen; Besichtigung, Auszüge und technische Arbeiten)	27,00 je Stunde
1.18	Genehmigung zur Führung gemeindliches Wappen gemäß § 6 Abs. 2 SächsGemO	20,00
	für gewerbliche Zwecke	750,00

<b>2. Amtshandlungen des Bauamtes</b>		
2.1	Zuteilung bei Änderung der Hausnummer auf Antrag	27,00
2.2	Erlaubnisschein für Erdarbeiten auf dem gemeindlichen Grundstück in Verbindung mit Leitungsauskünften zur gemeindlichen Leitung	27,00

<b>3. Amtshandlungen in der Vermögensverwaltung</b>		
3.1	Erstellung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechts nach dem BauGB	18,00
3.2	Für jede weitere Erteilung im selben Antrag pro Grundstück	10,00
3.3	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	Bis zu 5.000 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden	10,00
	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00	5,00
3.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
3.5	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	10,00
3.6	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Veranlagungsjahre	10,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>4. Amtshandlungen der Ortschaftspolizeibehörde</b>		
4.1	Genehmigungen, Bescheinigungen, Anordnungen der Ortschaftspolizeibehörde	10,00 - 1.000,00
4.2	Durchführung von Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren (außer Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr beider Ortsteile -je angefangene Stunde und eingesetzten Mitarbeiter	27,00
4.3	Genehmigung Lager- und Traditionsfeuer	10,00
<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
	Straßenrechtliche Sondernutzung, Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 - 100,00

<b>5. Amtshandlungen der Örtlichen Brandschutzbehörde</b>		
	je angefangene Stunde und eingesetzten Mitarbeiter	27,00

<b>6. Schreibauslagen</b>		
	DIN A4 schwarz/weiß	0,25 je Seite
	DIN A4 farbig	0,50 je Seite
	DIN A3 schwarz/weiß	0,50 je Seite
	DIN A3 farbig	1,00 je Seite
	DIN A2 schwarz/weiß	1,00 je Seite
	DIN A2 farbig	2,00 je Seite
	DIN A1 schwarz/weiß	2,00 je Seite
	DIN A1 farbig	4,00 je Seite
	DIN A0 schwarz/weiß	4,00 je Seite
	DIN A0 farbig	8,00 je Seite
	Historische Akte	10,00 je Seite
	Weitergabe der Unterlagen in digitaler Form	0,10 je A4-Seite u. 1,00 je A3 bis A0